Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 27. November 2012

Kleine Anfrage 2012/20
betreffend Umsetzung der Prinzipien der neuen Spitalfinanzierung

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Juni 2012 verlangt Kantonsrat Christian Ritzmann Auskünfte zur Vereinbarkeit der heutigen Mietpreis-Konditionen für die kantonseigenen Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen mit den neuen bundesrechtlichen Regeln zur Spitalfinanzierung sowie zu deren Bedeutung für die Finanzierung der anstehenden baulichen Erneuerung des Kantonsspitals.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Nach den neuen Regeln des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) schliessen die Tarife für stationäre Spitalleistungen die Investitionskosten bzw. die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen mit ein. Der vom Fragesteller erwähnte Investitionszuschlag von 10 % der engeren Betriebskosten wurde vom Bundesrat nur als Übergangsregelung für das Jahr 2012 festgelegt. Grundsätzlich sind die Investitionskosten nicht als isolierte Tarifkomponente zu verstehen, sondern als integraler Teil der nachzuweisenden Brutto-Betriebskosten. Im Falle von günstigen Netto-Betriebskosten können auch Investitionskosten, die über dem aktuellen Richtwert des Bundes liegen, auf die Tarife überwälzt werden. Im Falle überhöhter Netto-Betriebskosten wird es demgegenüber kaum möglich sein, angemessene Investitionskostenbeiträge über die Tarife zu finanzieren.

Die Spitäler Schaffhausen haben dem Kanton für die Nutzung der Gebäude gemäss Art. 20 des Spitalgesetzes einen Mietzins zu entrichten, der die Amortisation und Verzinsung der Investitionskosten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet. Der aktuelle Gebäudenutzungsvertrag sieht Nutzungsgebühren in der Höhe von gut 10,3 Mio. Franken pro Jahr vor, entsprechend knapp 3,4 % des aktuellen Versicherungs-Neuwertes der beanspruchten Gebäude (Stand Jahreskontrakt 2013). Bei wertvermehrenden Investitionen ist der Mietpreis entsprechend anzupassen.

Die genannten Gebäudemieten machen in der Rechnung der Spitäler rund zwei Drittel der Kosten aus, die als Investitionen im Sinne des KVG gelten. Das verbleibende Drittel entfällt auf die Abschreibungen von anlagespezifischen Installationen sowie Mobilien und Einrichtungen, die sich im direkten Eigentum der Spitäler befinden und auch von diesen selbst ersetzt werden müssen.

Die neuen KVG-Regeln zur Spitalfinanzierung betreffen lediglich die stationären Spitalleistungen im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung. Die für Investitionen bestimmten Tarifanteile der Spitäler Schaffhausen in diesem Leistungssegment werden nach dem aktuellen Budgetstand 2013 gut 8 Mio. Franken erreichen, entsprechend rund 55 % der

insgesamt erwarteten Kosten für Anlagenutzung und Abschreibungen. Die verbleibenden 45 % entfallen auf ambulante Leistungen, auf die Langzeitpflege im Geriatrie- und Psychiatriebereich sowie auf Zusatzentgelte von stationären Privatpatienten und auf weitere Leistungen für Personal und Dritte. Die Finanzierung der Investitionen liegt somit in betriebswirtschaftlich plausiblen Proportionen, die mit ähnlichen Institutionen in anderen Kantonen vergleichbar sind und die Vorgaben des kantonalen Spitalgesetzes und des KVG gleichermassen respektieren.

Diese Analyse aus der Sicht der Spitäler kann nicht gleichgesetzt werden mit der Perspektive des Kantons. Die Nutzungsgebühren, die der Kanton gegenüber den Spitälern verrechnet, sind auf eine langfristige Deckung der Selbstkosten ausgerichtet und verändern sich - in Abstimmung auf den realen Nutzwert der Gebäude - nur langsam. Demgegenüber kann sich die Belastung der Laufenden Rechnung des Kantons in Abhängigkeit von den Abschreibungszyklen einzelner Investitionsprojekte stärker und schneller ändern: Im unmittelbaren Anschluss an grosse Neu- und Umbauten können die Belastungen kurzfristig über das Niveau der Mieterträge hinaus ansteigen, um anschliessend kontinuierlich zu sinken bis hin zu Phasen mit erheblichen Überschüssen, wenn grössere Bauten nach erfolgter Abschreibung noch für längere Zeit weiter genutzt werden können.

Die zurückliegenden Jahre waren in diesem Sinne eine ausserordentlich günstige Periode. Beim Inkrafttreten des neuen Spitalgesetzes im Jahr 2006 waren die Gebäude der Spitäler Schaffhausen an allen drei Standorten weitgehend abgeschrieben, und auch die seither getätigten Unterhalts-Investitionen hielten sich in einem relativ bescheidenen Rahmen. Deshalb mussten im Mittel der zurückliegenden sieben Jahre nur rund 20 % der vom Kanton vereinnahmten Nutzungsgebühren unmittelbar für die Spitalliegenschaften eingesetzt werden. Die verbleibenden 80 % - entsprechend durchschnittlich gut 8 Mio. Franken pro Jahr - blieben im Rahmen des laufenden Staatshaushaltes für andere Zwecke verfügbar.

Für die Zeit nach der Realisierung der anstehenden Erneuerungsbauten ist nun absehbar, dass die den Spitälern belasteten Nutzungsgebühren wieder vollumfänglich für die Amortisation und Verzinsung der Baukosten eingesetzt werden müssen. Die bisherige Sondersituation überschüssiger Mieterträge wird nicht länger andauern, womit sich für den Kanton gegenüber dem Ist-Zustand eine jährliche Finanzierungslücke im Ausmass von gut 8 Mio. Franken öffnen wird. Der vom Regierungsrat in der Orientierungsvorlage vom 31. Januar 2012 als Finanzierungsmöglichkeit aufgezeigte Steuerzuschlag ist für die Schliessung dieser Finanzierungslücke bestimmt. Eine verdeckte Subventionierung der Spitäler, welche mit den Regeln des KVG nicht vereinbar wäre, resultiert daraus nicht, da sich an der Ausrichtung der Nutzungsgebühren auf eine langfristige Vollkostendeckung nichts ändert.

Zu den einzelnen Fragen sind folgende Anmerkungen anzubringen:

1. Die mit dem Spitalgesetz 2004 geschaffenen Regeln zur Nutzung und Finanzierung der kantonseigenen Spitalgebäude durch die Spitäler Schaffhausen bewirken eine betriebswirtschaftlich korrekte Belastung der Spitäler im Bereich der Anlagenutzung und sichern damit einen sachgerechten Einbezug der Investitionskosten in die Basisfallkosten. Die Grundsätze der neuen KVG-Bestimmungen zur Spitalfinanzierung werden somit nicht

verletzt; eine Verzerrung im Sinne der zitierten Kritik aus dem Kanton Aargau ist nicht gegeben.

2. Grundsätzlich geht der Regierungsrat davon aus, dass die Fallkostenpauschalen (DRG-Tarife) in den nächsten Jahren landesweit auf einem Niveau liegen werden, das den versorgungsnotwendigen und effizient geführten Schweizer Spitälern generell eine nachhaltige Finanzierung der Anlagenutzungskosten unter Einschluss der nötigen Ersatzinvestitionen ermöglichen wird. Die absehbaren Entwicklungsszenarien und allfällig bestehenden Risiken werden im Rahmen der angekündigten Kreditvorlage zur Erneuerung des Kantonsspitals noch vertieft darzulegen sein.

3. Wie oben dargelegt werden die Kosten der Spitalbauten im Kanton Schaffhausen grundsätzlich durch die den Spitälern belasteten Nutzungsgebühren finanziert. Der vorgesehene Steuerzuschlag ist dementsprechend nicht als Objektsteuer zur direkten Baufinanzierung konzipiert, sondern vielmehr als Instrument zur Kompensation des Umstandes, dass die den Spitälern belasteten Nutzungsgebühren künftig ihrem unmittelbaren Zweck entsprechend eingesetzt werden müssen und nicht mehr weiter zur Mitfinanzierung anderer Aufgaben herangezogen werden können.

4. Aufgrund des Umstandes, dass den Spitälern von Seiten des Kantons kostengerechte Nutzungsgebühren in Rechnung gestellt werden, ergibt sich eine korrekte Kostentransparenz. Eine systematische Verzerrung gegenüber privaten Kliniken ist nicht gegeben.

5. Nach den Vorgaben des Spitalgesetzes sind die Nutzungsgebühren auf eine nachhaltige Refinanzierung der beim Kanton effektiv anfallenden Kosten ausgerichtet. Eine Bodenrente für Areale, die seit urdenklichen Zeiten in Staatsbesitz sind, ist nach dem geltenden Recht nicht vorgesehen und wird dementsprechend auch nicht realisiert.

6. Mit Blick auf die anstehende Erneuerung des Kantonsspitals müssen die Konditionen der Gebäudenutzung grundlegend überprüft und neu festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat mehrere in Frage kommende Optionen prüfen, darunter auch die mögliche Übertragung der Gebäude ins direkte Eigentum der Spitäler. Dabei wird auch die Frage der Erhebung eines Baurechtszinses vertieft zu prüfen sein. Die Ergebnisse der Abklärungen werden dem Kantonsrat im Rahmen der angekündigten Kreditvorlage zu unterbreiten sein.

Schaffhausen, 27. November 2012

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Stefan Bilger